



# Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-142.19

Bregenz, am 27.05.2008

Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1014 Wien  
SMTP: bmi-III-1@bmi.gv.at

Auskunft:  
**Mag Erich Kaufmann**  
Tel.: +43(0)5574/511-20212

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert und ein Bundesgesetz über ein Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention erlassen wird;  
Entwurf, Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 28. April 2008, GZ. BMI-LR/1300/0008-III/1/2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den im Betreff genannten Gesetzesentwürfen wird Stellung genommen wie folgt:

## **1. Allgemeines:**

Einleitend ist festzuhalten, dass die Einrichtung eines verselbständigteten, spezialisierten und zentralisierten Bundesamtes zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention verwaltungsorganisatorisch kritisch zu sehen ist. Es unterläuft Zuständigkeiten anderer Sicherheitsbehörden, insbesondere auch der Staatsanwaltschaft, und führt von daher zur Verunklarung von Zuständigkeiten.

## **2. Zu Artikel 1:**

Der Art. 78a Abs. 1 B-VG regelt die Organisation der Sicherheitsverwaltung. Die mit der Besorgung der Aufgaben der Sicherheitsverwaltung betrauten Sicherheitsbehörden sind dort abschließend aufgezählt. Der vorgelegte Entwurf sieht nunmehr eine Ermächtigung vor, wonach der einfache Bundesgesetzgeber dem Bundesminister für Inneres unmittelbar nachgeordnete Sicherheitsbehörden schaffen kann. Aufgrund der schrankenlosen Formulierung könnte der einfache Bundesgesetzgeber nach Belieben weitere Sicherheitsbehörden einrichten, was zu einer Aushöhlung der derzeit im Art. 78a Abs. 1 B-VG ausdrücklich angeführten Sicherheitsbehörden führen könnte.

Die im Entwurf vorgesehene einfachgesetzliche Ermächtigung wird den Erläuterungen zufolge lediglich damit begründet, dass Art. 78a Abs. 1 B-VG die Sicherheitsbehörden abschließend aufzählt. Diese Begründung vermag nicht zu überzeugen, zu mal mit

diesem Hinweis in gleicher Weise auch eine ausdrückliche Verankerung des Bundesamtes zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention im Art. 78a Abs. 1 B-VG argumentiert werden könnte. Eine nähere Begründung, weshalb vom Grundsatz der abschließenden Aufzählung der Sicherheitsbehörden abgegangen werden soll, ist den Erläuterungen nicht zu entnehmen. Im Ergebnis wird daher die vorgesehene Änderung **abgelehnt**.

Soweit an der Einrichtung des geplanten Bundesamtes festgehalten wird, wird vorgeschlagen, die bisherige Konzeption der abschließenden Aufzählung der Sicherheitsbehörden beizubehalten, und anstelle der im Entwurf vorgesehenen gesetzlichen Ermächtigung das Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention ausdrücklich im Art. 78a Abs. 1 B-VG aufzuzählen. Damit würde dem im Vorblatt zu den Erläuterungen dargelegten Problem, nämlich eine eigene Sicherheitsbehörde zur wirksamen bundesweiten Vorbeugung, Verhinderung und Verfolgung von Korruption einzurichten, umfassend Rechnung getragen.

### **3. Artikel 3:**

#### **Zu § 6 Abs. 1 Z. 7:**

Darin ist vorgesehen, dass das Bundesamt die Ermittlungen bei gerichtlich strafbaren Handlungen führt, die von einem Beamten oder Vertragsbediensten begangen worden sind, wenn dazu ein Auftrag der Staatsanwaltschaft oder eines Gerichtes vorliegt. Erfasst sind somit auch solche gerichtlich strafbare Handlungen, die in keinem Zusammenhang mit Korruption stehen. Dies würde dazu führen, dass in den Fällen, in denen ein Vertragsbediensteter oder ein Beamter eine gerichtlich strafbare Handlung ohne Korruptionsbezug setzt, das Bundesamt ermitteln soll, hingegen in den Fällen, in denen dieselbe gerichtlich strafbare Handlung von einer Person, die nicht Vertragsbediensteter und Beamter ist, begangen wurde, die derzeit vorgesehenen Sicherheitsbehörden die notwendigen Ermittlungen durchzuführen haben. Diese Differenzierung bzw. Doppelgleisigkeit hinsichtlich der ermittelnden Sicherheitsbehörden ist unsachlich und wird daher abgelehnt.

Aus Sachlichkeitsgründen ist jedenfalls notwendig, dass das Bundesamt nur hinsichtlich solcher Delikte Ermittlungen durchführen darf, die unter dem Begriff Korruption fallen.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemmer

Nachrichtlich an:

1. Abt. Innere Angelegenheiten (Ia), im Hause, via VOKIS versendet
2. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Schloss-Gayenhofplatz 2, 6700 Bludenz, via VOKIS versendet
3. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Seestraße 1, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
4. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHKF), Schloßgraben 1, 6800 Feldkirch, via VOKIS versendet
5. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Klaudiistraße 2, 6850 Dornbirn, via VOKIS versendet
6. Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg, 6900 Bregenz, SMTP: sidv.vorarlberg@polizei.gv.at
7. Herrn Landtagsdirektor, Univ.Doz. Dr. Peter Bußjäger, im Hause, SMTP: peter.bussjaeger@vorarlberg.at
8. Herrn Vizepräsident des Bundesrates Jürgen Weiss, Abteilung PrsR, im Hause, SMTP: juergen.weiss@vorarlberg.at
9. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
10. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
11. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst , Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
12. Herrn Vizepräsident des Bundesrates, Jürgen Weiss, Abteilung PrsR , im Hause, SMTP: jweiss@vol.at
13. Herrn Bundesrat , Ing. Reinhold Einwallner, Ruggburgstraße 4, 6912 Hörbranz, SMTP: reinhold.einwallner@parlinkom.gv.at
14. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
15. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
16. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
17. Herrn Nationalrat, Norbert Sieber, SMTP: norbert.sieber@parlinkom.gv.at
18. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
19. Frau Nationalrätin, Sabine Mandak, SMTP: sabine.mandak@gruene.at
20. Herrn Nationalrat, Dr Reinhart Bösch, Sonnengasse 8, 6850 Dornbirn, SMTP: patrik.spreng@parlament.gv.at
21. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@ganet.at
22. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
23. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
24. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St.

- Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
25. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz,  
SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
26. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP:  
landeslegistik@salzburg.gv.at
27. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP:  
post@stmk.gv.at
28. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck,  
SMTP: post@tirol.gv.at
29. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP:  
post@mdv.magwien.gv.at
30. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP:  
vst@vst.gv.at
31. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck,  
SMTP: institut@foederalismus.at
32. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: isolde.kramer@volkspartei.at
33. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
34. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtags-  
klub@vfreiheitliche.at
35. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtags-  
klub.vbg@gruene.at
36. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at